



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Clearingstelle EEG  
Dr. Sebastian Lovens  
Kontorhaus Hefter  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

Ihr Zeichen: /2012 / 6 /0032  
Ihre Nachricht vom: 07.05.2012  
Mein Zeichen: V 602 / 5913.1.1  
Meine Nachricht vom: /

Claudia Viße  
claudia.visse@mlur.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7243  
Telefax: 0431 988-7239/

21. Mai 2012

## Empfehlungsverfahren 2012/6 „Abschlagszahlungen im EEG 2012“ - Ergänzung

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

zu dem Ergänzungsbeschluss zum Empfehlungsverfahren 2012/6 „Abschlagszahlungen im EEG 2012“ (Wie ist die von § 33 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 ÄndGesBeschl vorgesehene Begrenzung der pro Kalenderjahr vergütungsfähigen Strommenge für Strom aus solarer Strahlungsenergie (sog. Marktintegrationsmodell) gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 ÄndGesBeschl bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 zu berücksichtigen?) vertritt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) folgende Position:

Mit der vorgesehenen Neuregelung des geltenden EEG wird nicht mehr die gesamte Jahresleistung, sondern nur noch die genannten Prozentsätze (80 bzw. 90 %) vergütet werden. Für den Ergänzungsbeschluss wird deshalb die am 23. März 2012 abgegebene Stellungnahme zu Frage 1 b wie folgt abgeändert (s. Fettdruck):

„Nach hiesigem Rechtsverständnis umfasst die „Angemessenheit“ Zahlungen zwischen 65 und 100 % der **zu vergütenden** Jahresleistungen. Abschlagszahlungen unterhalb von 65 % der **zu vergütenden** Jahresleistung werden nicht als angemessen betrachtet. Abschlagszahlungen sollten deshalb etwas unter der theoretisch zu erwartenden **zu vergütenden** Jahresleistung liegen.

**Die zu vergütende Jahresleistung ergibt sich dabei aus § 33 Abs. 1 Satz 1 (80% bzw. 90 % der insgesamt in dem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.)**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hartmut Euler  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Klimaschutz